

Starnberg am See, 26. Juli 1951

An die
Deutsche Verlagsanstalt, Lektorat
Herrn Dr. Willi A. Koch
Stuttgart

Lieber Herr Dr. Koch,

Ich danke Ihnen herzlich für den freundlichen Brief und die Verträge, die ich sofort durchgesehen habe. Verübeln Sie es mir bitte nicht, wenn ich an einem Punkt eine Ausstellung zu machen habe. Der Honorarsatz, der in § 6 des Hauptvertrags für die ersten 3000 Exemplare des Liebesromans festgelegt wird, erscheint mir mit 8% als zu niedrig. Ich erhielt bei Romanen nie weniger als 10%, und dies auch bloß in den Jahren, als ich noch für einen Anfänger gelten konnte, später bekam ich durchwegs, auch für Novellenbände, 12.5% und sogar 15%.

Ich bitte Sie, mir auch 10% für die ersten 3000 Stück zuzubilligen. Ich halte dies nicht für übertrieben hoch und außerdem für den üblichen Honorarsatz.

Im § 11 wird unter den Büchern, auf die Sie sich ein Optionsrecht sichern, auch "Die Reinerbachmühle" aufgezählt. Dieser Titel muß ausfallen, denn die Erzählung läuft, wie ich Ihnen am 23. Juni mitteilte, als Einzelausgabe in der Universalbibliothek des Reclamverlags, kann demnach anderswo nicht als Einzelband erscheinen, wohl aber als Bestandteil eines Novellen-Sammelbandes.

Der Zeitersparnis halber, glaube ich, daß von einer Neuabfassung der Verträge abgesehen werden kann, wenn Sie mir gestatten, im § 6 8% in 10% umzuändern und im § 11 die Wörter "Die Reinerbachmühle" zu streichen. Ich bitte Sie herzlich, mir Ihr Einverständnis damit sogleich mitzuteilen, worauf ich die Verträge noch in derselben Stunde unterschrieben nach Stuttgart schicke. Wie Sie sich denken werden, liegt mir viel daran, am 1. August die erste Vorschußrate zu empfangen und die Miete bezahlen zu können. Augenblicklich habe ich nur ein paar Mark in der Tasche.

Sollten Sie Bedenken haben, auf die 10% einzugehen, so bitte ich zu erwägen, daß der Liebesroman besonders geeignet sein wird, im Vorabdruck in einer Zeitschrift zu erscheinen, wobei die Hälfte des Honorars dem Verlag zukommt. Neulich besuchte mich Herr Ehlers, der Velhagen und Klasing's Monatshefte wieder in Gang bringen soll, und erwähnte, er habe noch keinen Roman. Vielleicht wäre da eine Möglichkeit, meinen Roman unterzubringen.

Zum gedruckten Zusatz-Vertrag möchte ich zwei Fragen stellen. In § 9 wird ausgesprochen, daß der Verlag berechtigt sei, auf je 1000 Exemplare 100 nicht zu vergütende herzustellen, die als Freiemplare verwendet werden. Aus Erfahrung weiß ich, daß Teile eines solchen Überdrucks nach Versendung der Freistücke übrig bleiben und dann in den Verkauf gelangen. Wenn dies geschieht, steht mir doch dafür das entsprechende Honorar zu?

§ 10 legt fest, daß der Verlag, wenn der Bestand unter 100 Exemplare sinkt, dem Verfasser in angemessener Frist zu erklären habe, ob er eine Neuauflage machen wolle. Ich verstehe dies so, daß ich, falls eine Neuauflage unterbleibt, die Verlagsrechte an dem betreffenden Buch wieder zurückbekomme.

Ich hoffe, daß Sie mir bald und günstig antworten und freue mich, Ihnen dann die Verträge zurücksenden zu können. Auch ich möchte Sie versichern, daß ich mir eine lange fruchtbare Zusammenarbeit mit der DVA wünsche.

Ausgezeichnet ist Ihr Vorschlag, zuerst den Liebesroman herauszubringen. Ich bin damit natürlich einverstanden, wobei ich mir auch sage, daß der Roman eher als das Novellenbändchen geeignet sein wird, meine Schuld bei Ihnen abzutragen. Es wäre wahrhaft erlösend, wenn er soviel einbrächte, daß ich im nächsten Sommer ein Guthaben bei Ihnen habe und nach Ablieferung des zweiten Manuskriptes nicht wieder auf dem Trockenen sitzen muß. Sorge macht mir bloß Ihr Wunsch, das Manuskript bis Mitte September einzureichen. Ich will mein Möglichstes tun. Die kommenden zwölf Monate sind für mich kein Vergnügen, ich werde vor Arbeit dampfen.

Wenn Sie für das Sternbändchen den "Säbel" und "Die Schlacht" ins Auge fassen, so schlage ich vor, als dritte Erzählung "Die Rache" zu nehmen. Mir scheinen diese drei Arbeiten gut zueinanderzupassen, gerade mit Rücksicht auf die innere Verwandtschaft der Erzählungen. Ich bin nicht dafür, aus meinem großen Roman eine Episode in dieses Bändchen einzureihen. Solche Episoden sind niemals ein voller Ersatz für eine echte Novelle. Übrigens könnte anstatt der "Rache" auch "Das erste Gefecht" oder "Die gefangene Eiche" in Erwägung gezogen werden. Soll "Der Säbel" wirklich einen anderen Titel bekommen? Ich habe grundsätzlich nichts dagegen, aber einen besseren Titel werden wir schwerlich finden.

Mich freut es, daß Sie Herrn Kietz schon geschrieben haben. Der Ladenpreis des "Weizenstrauß" beträgt 7.50 M.

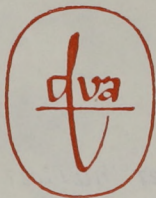
Wenn Sie wieder nach Starnberg kommen, so schreiben Sie bitte vorher eine Postkarte, damit ich bestimmt da bin. Ich bin zwar meistens daheim, aber es könnte sein, daß ich gerade nach München fuhr, wenn Sie ohne Ankündigung kommen. Meine Frau, die für Ihren Gruß dankt, und ich freuen uns auf Ihren Besuch. Wir können dann über die Einzelheiten des Sternbändchens ausführlich sprechen. Ich hatte vor, im August für zehn bis vierzehn Tage ins Gebirge zu verschwinden, um einmal nach vielen Jahren auszuspannen und etwas zur Ruhe zu kommen. Nun aber muß ich, da Sie mich mit der verkürzten Ablieferungszeit für den Liebesroman bedrängen, hier bleiben und werde vielleicht nachher diese Erholungsspanne, die ich wirklich nötig habe, einschalten.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

mit Eilboten

ikgs



DEUTSCHE VERLAGS-ANSTALT GMBH. STUTTGART

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG · BUCHDRUCKEREI · BUCHBINDEREI · PAPIERFABRIKEN

Schließfach 209 · Postscheckamt Stgt. Nr. 7 · Landeszentralbank Württemberg-Baden Nr. 5/823 · Allgem. Bankges. Stgt. · Handels- und Gewerbebank Heilbronn Nr. 00/07027
Städt. Girokasse Stuttgart 62 000 · Verlagsleitung: Stuttgart S, Mörikestraße 17, Fernruf 7 48 51/7 48 52; Auslieferung: Stuttgart N, Hospitalstraße 12, Fernruf 9 10 15/9 23 32

STUTTGART, den 28.7.51
Dr. Ko/Br.

Herrn
Dr. Heinrich Zillich
Starnberg am See
Josef Fischhaberstr. 15

Lieber Herr Doktor Zillich,

Ihr Eilbrief kam gestern nachmittag an; ich habe soeben mit Herrn Marquardt die Punkte, die Sie beanstandet haben, durchgesprochen und gebe Ihnen sofort Bescheid:

1. Herr Marquardt lässt Sie bitten, auf dem Honorarsatz von 8% vom gebundenen Exemplar für die ersten 3000 Stück zu bleiben. Die Herstellungskosten sind augenblicklich für Papier, Drucklöhne und Bindearbeiten so eminent hoch, dass der Ladenpreis des Buches über das dem Käufer zumutbare Mass ansteigen muss, wenn Sie auf 10% beharren. Bei einem Autorenhonorar von 8% für die ersten 3000 und 10% bis 20 000 beträgt der Verlagsanteil 4%. Bitte, ersehen Sie daraus, dass die Kalkulation wirklich nicht zum Vorteil des Verlages gereicht. Wenn es die wirtschaftliche Lage zulässt, wird sofort eine neue vertragliche Vereinbarung mit Ihnen getroffen werden und Ihr Honoraranteil heraufgesetzt. Diese Mitteilung können Sie als Zusatz Erklärung zum Vertrag betrachten.
2. "Reinerbachmühle" wird aus § 11 gestrichen.
3. Zu § 9 des Zusatzvertrages:
Für in den Verkauf gelangende Freistücke steht Ihnen das entsprechende Honorar zu.
4. § 10 des Zusatzvertrages ist in Ihrem Sinne zu verstehen, nämlich, falls der in dem § genannte Umstand eintritt. Falls eine Neuauflage unterbleibt, so gehen die Verlagsrechte an Sie zurück.
5. Wir möchten uns sofort mit Herrn Ehlers wegen eines Vorabdruckes Ihres Romans in Verbindung setzen. Können Sie jetzt schon schätzen, welchen Umfang das Manuskript bekommt, und

./.

könnten Sie uns eine Inhaltsangabe im Umfang von einer halben Seite schicken, die wir Herrn Ehlers beilegen können?

6. Über den Erzählungsband müssen wir uns noch ausführlich unterhalten, aber es eilt ja im Augenblick nicht damit.

Ich hoffe, dass nun alle Voraussetzungen für Ihre Unterschrift unter den Vertrag besprochen sind. Die Rate wird sofort an Sie überwiesen, wenn der Vertrag eingegangen ist. Ich schicke Ihnen auch diesen Brief per Eilboten, weil ich begreife, dass es für Sie "drängt".

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

U. v. K.

Starnberg am See, 30. Juli 1951

An die
Deutsche Verlagsanstalt, Lektorat
Herrn Dr. Willia. Koch
Stuttgart-S

Lieber Herr Koch,

nicht ganz leichten Herzens stimme ich der Zusatzklärung zu unserem Vertrag entsprechend Ihrem Brief vom 28. Juli zu und übersende Ihnen die unterzeichneten Verträge. Ich habe sie unterschrieben in der sicheren Erwartung, daß mich die Deutsche Verlagsanstalt auch nach dem 31. Juli 1952, wenn die Vorschußzahlungen aufhören, nicht im Stiche lassen wird.

Ich bin ja dann, sollte der Liebesroman nicht ungewöhnlich gut gehen und die daraus entspringenden Honorare meine Schulden nicht übersteigen, ohne das geringste Einkommen, weil ich Ihnen alle meine wesentlichen Bücher zur Option überließ, Sie sich aber erst ein volles Jahr später entscheiden müssen, ob Sie davon Gebrauch machen, wodurch ich ebenso lange verhindert werde, aus diesen Arbeiten Einkünfte zu ziehen.

Aber hierüber will ich mich jetzt nicht weiter ausbreiten, sondern hoffen, daß sich die Entwicklung für mich günstig gestaltet, nicht zuletzt deswegen, weil Sie, Herr Koch, sich meiner annehmen. Vor allem erhoffe ich, daß die große Stoßkraft der Deutschen Verlagsanstalt unseren Vertrag für beide Teile fruchtbar werden läßt.

Damit diese Zeilen schon morgen in Ihre Hand kommen, übersende ich sie Ihnen sofort und bitte Sie noch einen Tag auf die Inhaltsangabe meines Liebesromans, die Sie für Herrn Ehlers brauchen, zu warten.

Mit herzlichen Grüßen

Beilage

2 Verträge

einschreiben, Eilpost

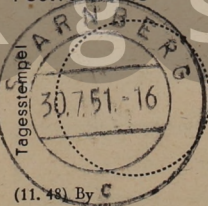
Bitte sorgfältig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, den umrandeten Teil selbst auszufüllen

Einlieferungsschein

Gegenstand (z. B. E-Bf)	(Abkürzungen siehe umseitig)				
angegebener Wert oder eingezahlter Betrag	DM	PF	Nach- nahme	DM	PF
	(in Ziffern)			(in Ziffern)	
Empfänger	Deutsche Verlagsanstalt Lektorat				
Bestimmungs- ort	Stuttgart-S				

Postvermerke



Einlieferungs- Nr.	Gewicht	
	kg	g
456		

Postannahme

DEUTSCHE VERLAGS-ANSTALT GMBH. STUTTGART



Zusatz -

VERLAGS-VERTRAG

Zwischen

Deutsche Verlags-Anstalt GmbH., Stuttgart, als Verleger

und

Herrn Dr. Heinrich Zillich, Starnberg a. See, als Verfasser
Josef Fischhaberstr. 15,

wird folgender Verlagsvertrag geschlossen:

§ 1

Der Verfasser überträgt dem Verleger für alle Ausgaben und Auflagen das alleinige Verlagsrecht an seinem Werk

Siehe Hauptvertrag

Er erklärt, daß er allein berechtigt ist, über das Urheberrecht zu verfügen, und daß er dieses weder ganz noch teilweise vergeben hat.

§ 2

Das Verlagsrecht an diesem Werk beinhaltet ebenfalls das Recht des Vorabdrucks und Nachdrucks in Zeitungen und Zeitschriften, sowie in Lizenz- und Sonderausgaben; ebenso das Recht der Übersetzung in andere Sprachen und der Übertragung der fremdsprachlichen Übersetzung an ausländische Lizenzverlage; schließlich die Senderechte, sowie das Recht der Verfilmung und das Recht der Bearbeitung als Drama oder Hörspiel oder Kurzfassung durch zweite Hand.



Im Falle der Verwertung dieser Rechte sind beide Parteien zur Hälfte am Gewinn beteiligt, wenn der Verleger die Gelegenheit zum Abschluß des Verwertungsvertrages nachgewiesen oder den Vertrag vermittelt hat. Erfolgt die Vermittlung ausschließlich durch den Verfasser, so stehen ihm70..... % der Einnahmen und dem Verlag30..... % der Einnahmen zu.

Der Verfasser erklärt sich ferner damit einverstanden, daß die Senderechte an seinem Buch dem Deutschen Verein zur Verwertung von Urheberrechten an Werken des Schrifttums resp. einer an seine Stelle tretenden neuen Organisation zu gegebener Zeit übertragen werden. Die Abrechnung erfolgt dann nach den jeweiligen Bestimmungen der betreffenden Gesellschaft.

Solange die Senderechte direkt vergeben werden, werden die Einnahmen hieraus hälftig geteilt.

Die auf den Verfasser entfallenden anteiligen Beträge aus der Verwertung der vorstehenden Rechte werden jeweils dem Konto des Verfassers beim Verlag gutgeschrieben und bei der nächstfälligen Honorarabrechnung zur Verfügung gestellt. Soweit Überweisungen aus der Verwertung dieser Rechte an den Verfasser direkt erfolgen, ist der Verfasser verpflichtet, den dem Verlag zustehenden Anteil an den Verlag weiterzuleiten.

§ 3

In eine Ausgabe der gesammelten Werke des Verfassers darf dieses Werk 20 Jahre nach Ablauf des laufenden Jahres aufgenommen werden, es sei denn, daß das Verlagsrecht vorher an den Verfasser zurückfällt.

§ 4

~~Die Ablieferung des satzfertigen, einseitig maschinengeschriebenen Manuskriptes sowie des eventuell dazugehörigen reproduktionsfähigen Abbildungsmaterials erfolgt bis~~

Die endgültige Festlegung des Titels erfolgt in beiderseitigem Einvernehmen.

Die Ausstattung des Buches ist Sache des Verlegers; er hat die Wünsche des Verfassers angemessen zu berücksichtigen. Die Auflagenhöhe bestimmt der Verleger, er hat den Ladenpreis, Ermäßigung und Erhöhung des Ladenpreises nach pflichtmäßigem Ermessen festzusetzen.

Den Erscheinungstermin bestimmt der Verleger, jedoch soll das Buch nach Möglichkeit nicht später als neun Monate nach Erhalt des satzfertigen Manuskriptes erscheinen.

Alle sonstigen mit dem Verlagsvertrag zusammenhängenden Maßnahmen bleiben dem Verleger überlassen.

§ 5

Der Verleger ist zur Berichtigung der gewöhnlichen Satzfehler verpflichtet.

Der Verfasser hat auf Wunsch den Korrektor anzuhören. Er hat das Recht und die Pflicht, die Fahnenkorrektur und die Bogenrevision ohne besondere Vergütung vorzunehmen.

Für Korrekturen, die auf Wunsch des Verfassers nachträglich im Satz vorgenommen werden, haftet der Verleger nur bis zu einem Betrage von 10% des gesamten Satzpreises. Etwaige Mehrkosten hat der Verfasser zu tragen.

Die vom Verfasser erteilte Druckerlaubnis gilt als Genehmigung etwa erfolgter Manuskriptänderungen.

Register, Bildquellenverzeichnis und ähnliches stellt der Verfasser bzw. er arbeitet daran mit.

§ 6

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Er muß es in geeigneter Weise fördern, z. B. durch Versand von Besprechungsstücken, Anzeigen im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel u. dgl.

Die eingegangenen Besprechungen sind in angemessenen Zeiträumen dem Verfasser zur Kenntnis vorzulegen, der sie auf Wunsch binnen acht Tagen an den Verleger zurückzusenden hat.



§ 7

~~Die Vergütung des Verfassers beträgt %/0 jeweils vom Ladenpreis des broschierten Exemplars.~~
Die Honorarabrechnung erfolgt jährlich, mindestens aber jeweils sechs Wochen nach Verkauf einer Auflage. Der Verlag ist auch berechtigt, einen Subskriptionspreis für dieses Buch festzulegen. Der dafür bestimmte Vorzugspreis gilt als Ladenpreis der Subskriptionsauflage.

§ 8

Der Verfasser ist nicht zur Einsichtnahme in die Bücher des Verlegers berechtigt, er kann aber verlangen, daß die Angaben des Verlegers durch Bescheinigung eines vereidigten Bücherrevisors oder eines Sachverständigen der zuständigen Buchhändler-Organisation glaubhaft gemacht werden. Die Kosten der Revision hat, wenn der Revisionsbericht die Behauptungen des Verlegers bestätigte, der Verfasser zu tragen, sonst der Verleger.

§ 9

Der Verfasser erhält von jeder Auflage 25 gebundene Freistücke. Darüber hinaus ist der Verfasser zum Bezug der Stücke zum niedrigsten Preise berechtigt, für den der Verleger sie im Betrieb seines Verlags-geschäfts abgibt. Er darf diese Stücke nicht verkaufen. Die Verlagsfirma ist berechtigt, auf je 1000 Abzüge je 100 nicht zu vergütende herzustellen als die mut-maßlich zu verschiedenen Zwecken nötigen Freistücke. Vom Nachweis der Verwendung dieser Freistücke ist der Verlag entbunden.

§ 10

Sinkt der Bestand der verkaufsfähigen Stücke unter hundert, so hat der Verleger in angemessener Frist dem Verfasser zu erklären, ob er eine Neuauflage zu veranstalten beabsichtigt. Er hat dem Verfasser Gelegenheit zur Neubearbeitung des Werkes zu geben. Der Verlag wird dem Verfasser rechtzeitig mitteilen, wann er eine neue Auflage zu drucken beabsichtigt. Der Verfasser verpflichtet sich, innerhalb von 6 Monaten nach Empfang dieser Mitteilung die Druckvorlage für die neue Auflage des Werkes, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechend überarbeitet und er-gänzt, an den Verlag abzuliefern. Sollten Umstände eintreten, die dem Verfasser gelegentlich der Bearbeitung neuer Auflagen erhebliche Um-gestaltungen, insbesondere Änderungen bezüglich Anlage oder Umfang des Werkes wünschenswert erscheinen lassen, so wird er sich vor Ausführung derselben mit dem Verlag verständigen.

§ 11

Wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren durchschnittlich weniger als 150 Stück abgesetzt werden, so kann der Verleger dem Verfasser durch eingeschriebenen Brief eine angemessene Frist setzen, die Restbestände zu erwerben. Äußert sich dieser nicht oder lehnt er den Erwerb ab, so ist der Verleger berechtigt, die Restbe-stände einzustampfen oder unter Aufhebung des Ladenpreises in angemessener Frist einen Ausverkauf zu ver-anstalten. Das Verlagsrecht fällt damit an den Verfasser zurück.

§ 12

Für diesen Vertrag gelten ergänzend die Bestimmungen des Urheber- und Verlagsrechts.

§ 13

Der Verlag ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und die Bestände an einen anderen Verlag zu veräußern, der die allgemeinen Voraussetzungen eines geordneten Geschäftsbetriebes erfüllt. Der Verfasser hat in diesem Falle bei gleichen Bedingungen das Vorkaufsrecht.

§ 14

Nach dem Ableben des Verfassers hat die Verlagsfirma das Recht, neue Auflagen sinngemäß und unter Be-rücksichtigung neu eingetretener Umstände durch einen von ihr zu bestimmenden Sachkundigen bearbeiten zu lassen.



Empfängt der Bearbeiter von der Verlagsfirma eine Vergütung, so ist die Firma berechtigt, diese Vergütung von der den Rechtsnachfolgern des Verfassers zustehenden abzuziehen. Jedoch darf dieser Abzug die Hälfte der den Rechtsnachfolgern zustehenden Vergütung nicht übersteigen.

§ 15

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auch auf die Rechtsnachfolger beider Vertragsschließenden über.

§ 16

Der Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterschrieben, von denen jede Partei eine erhalten hat.

§ 17

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Stuttgart.

Starnberg, den 30. Juli 1951

Stuttgart, den 25. Juli 1951

H. Hermann Füllrich

DEUTSCHE VERLAGS-ANSTALT GMBH

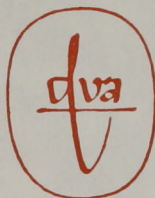
Marquardt

(Marquardt)

Deutsche Verlags-Anstalt G.m.b.H.

Stuttgart-S, Mörikestraße 17





DEUTSCHE VERLAGS-ANSTALT GMBH. STUTTGART

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG · BUCHDRUCKEREI · BUCHBINDEREI · PAPIERFABRIKEN

Schließfach 209 · Postscheckamt Stgt. Nr. 7 · Landeszentralbank Württemberg-Baden Nr. 5/823 · Allgem. Bankges. Stgt. · Handels- und Gewerbebank Heilbronn Nr. 00/07027
Städt. Girokasse Stuttgart 62 000 · Verlagsleitung: Stuttgart S, Mörikestraße 17, Fernruf 7 48 51/7 48 52; Auslieferung: Stuttgart N, Hospitalstraße 12, Fernruf 9 10 15/9 23 32

Ⓜa STUTTGART, den 30.10.51
Dr. Ko/Br.

Herrn
Dr. Heinrich Zillich
Starnberg am See
Josef Fischhaberstr. 15

Lieber Herr Doktor Zillich,

wir haben das Exposé über unsere Vereinbarungen, die wir bei Ihrem Hiersein getroffen hatten, inzwischen Herrn Marquardt vorgelegt, und er ist damit einverstanden; ich entledge mich hiermit meines Auftrages, Ihnen diese Vereinbarungen als für den Verlag verbindlich zu bestätigen und bitte Sie freundlichst, das Gleiche zu tun.

Die beiden Exemplare von "Sprung im Ring" werden inzwischen bei Ihnen eingegangen sein.

Mit herzlichen Grüßen
und den besten Wünschen für eine
baldige Genesung Ihrer Frau Gemahlin

Ihr
Lise e. Korn

DEUTSCHE VERLAGS-ANSTALT GMBH-Lektorat



26.10.51
Dr.Di/Dr.Ko/Br.

Besprechung zwischen Herrn Dr. Heinrich Zillich,
Dr. Dingeldey und Dr. Koch am 26.10.51.

Über die künftige Beziehung zwischen Autor und Verlag wurde folgendes vereinbart:

1. Laut Verlagsvertrag vom 25./30.7.51 soll Herr Dr. Zillich von der Deva einen Vorschuss von insgesamt DM 9 600.-- erhalten, in 12 Monatsraten à DM 800.-- bis 1.7.1952. Dieser Vorschuss bezog sich anteilig auf die folgenden Titel:

- | | |
|---|-------------|
| a) Erzählungsband "Der Säbel" | DM 1 600.-- |
| b) Roman "Sprung im Ring" | DM 3 000.-- |
| c) Roman "Zwischen Grenzen und Zeiten II" | DM 5 000.-- |

An Stelle des Erzählungsbandes "Der Säbel" wird Herr Dr. Zillich der Deva bis spätestens 30. Juni 1953 eine unveröffentlichte Novelle im Umfang von 55-60 Maschinenseiten liefern.

2. Die Deva verzichtet im Einverständnis mit Herrn Dr. Zillich auf den Roman "Sprung im Ring" und stellt dem Autor anheim, dieses Werk in einem anderen Verlag unterzubringen. Herr Dr. Zillich kann ausserdem dem anderen Verlag "Zwischen Grenzen und Zeiten II" und die in § 11 des Verlagsvertrages genannten älteren Titel (mit Ausnahme von "Flausen und Flunkereien") anbieten.
3. Die monatlichen Honorarvorauszahlungen laufen in der in § 9 des Verlagsvertrages vorgesehenen Weise weiter.
4. Gelingt es Herrn Dr. Zillich, den Roman "Sprung im Ring" in einem anderen Verlag unterzubringen, so wird er von dem dort erzielten Honorar DM 3 000.-- der Deva zurückerstatten. Gelingt ihm auch die Unterbringung von "Zwischen Grenzen und Zeiten II", so wird er von dem dafür anfallenden Honorar DM 5 000.-- der Deva zurückzahlen, nach einem im gegenseitigen Einvernehmen noch genauer festzulegenden Zahlungsmodus.
5. Kann Herr Dr. Zillich den "Sprung im Ring" nicht anderweitig verwerten, dann wird das für diesen Roman in Ansatz gebrachte Honorar von DM 3 000.-- mit dem Honorar für die in § 10 des Verlagsvertrages genannten nächsten drei Werke verrechnet. Im Falle, dass der Roman "Zwischen Grenzen und Zeiten II" nicht in einem anderen Verlag untergebracht wird, verbleibt die Option der Deva darauf bestehen.
6. Falls ein anderer Verlag "Sprung im Ring" sowie "Grenzen und Zeiten I und II" herausbringt oder Herr Dr. Zillich von sich aus DM 8 000.-- an die Deva zurückzahlt, dann wird § 10 des Verlagsvertrages ungültig.

4. Honorar i. Einkommen

i k g s

V e r l a g s - V e r t r a g

zwischen

Herrn Dr. Heinrich Z i l l i c h , Starnberg am See,
Josef Fischhaberstr.15,
als Verfasser,

und

der Deutschen Verlags-Anstalt GmbH, Stuttgart,
Mörikestr.17,
als Verlag.

§ 1

Der Verfasser erklärt, dass er das alleinige Verlagsrecht
an seinem Sammelband

"Der Säbel" (Arbeitstitel)

besitzt, und überträgt dieses dem Verlag für alle Auflagen
und Ausgaben.

§ 2

"Der Säbel" und andere noch zu bestimmende in Buchform un-
veröffentlichte Erzählungen oder Novellen des Verfassers
sind für einen Band der Sternausgaben des Verlages vorge-
sehen. Titel der Novelle und endgültige Zusammenstellung
des Bandes werden noch zwischen Verfasser und Verlag ver-
einbart.

§ 3

Die Vergütung des Verfassers beträgt für alle Auflagen
DM 0,30 für das gebundene verkaufte Exemplar.

§ 4

Der Verfasser erklärt weiterhin, dass er das alleinige
Verlagsrecht für sein Werk

"Roman einer Liebe" (Arbeitstitel)

besitzt und dieses ebenfalls dem Verlag für alle Aufla-
gen und Ausgaben überträgt.

i k g s

§ 5

Das satzfertige Manuskript dieses Romans wird dem Verlag bis zum 31. August 1951 übergeben. Der Verfasser ist bereit, etwaige Änderungsvorschläge des Verlages zu erwägen und sie gegebenenfalls in das Manuskript einzuarbeiten. Als Gesamtumfang des Buches ist die Höchstgrenze von 16 Bogen vorgesehen, damit der Ladenpreis unter DM 10.-- zu liegen kommt. Der Roman soll im Laufe des Jahres 1952 erscheinen.

§ 6

Die Vergütung des Verfassers für das Werk "Roman einer Liebe" beträgt

- 8% bis 3000 Exemplare,
- 10% vom 3001. Exemplar bis 20 000 Exemplare vom Ladenpreis des gebundenen verkauften Exemplars.

Vom 20 001. Exemplar ab werden neue Honorarabmachungen getroffen.

§ 7

Der Verfasser verpflichtet sich ferner, das Manuskript des zweiten Bandes seines Fortsetzungsromans

"Zwischen Grenzen und Zeiten II" (Arbeitstitel)

bis zum 31. Juli 1952 an den Verlag abzuliefern. Er erklärt, dass dieser Roman gemäss dem vom Verfasser am 2.7.1951 vorgelegten Exposé darstellt, wie sich von 1919 bis zum Zusammenbruch Deutschlands im Mai 1945 die europäische und weltpolitische Entwicklung vollzog, wobei die Hauptfiguren und die Hauptschauplätze der Handlung sich thematisch an den bereits erschienenen Roman "Zwischen Grenzen und Zeiten" anschliessen, wobei aber der Roman eine in sich abgeschlossene Handlung besitzt.

§ 8

Die Vergütung des Verfassers für den Band "Zwischen Grenzen und Zeiten II" ist die gleiche wie die in § 6 genannte.

§ 9

Als Vorschuss auf das Honorar für den Erzählungsband "Der Säbel", den "Roman einer Liebe" und den Roman "Zwischen Grenzen und Zeiten II" erhält der Verfasser insgesamt DM 9 600.--. Dieser Betrag ist

I K G S

in zwölf Monatsraten à DM 800.-- zu zahlen. Die Zahlung beginnt am 1. August 1951 und endet am 1. Juli 1952. Im Verlaufe des ersten Vierteljahres nach dem 1. Juli 1952 wird der Verlag dem Verfasser für das vorangegangene Jahr Rechnung legen und den Vorschuss von DM 9 600.-- auf die inzwischen verkauften Exemplare der in § 1 und gegebenenfalls in § 4 angeführten Werke anrechnen.

§ 10

Der Verfasser verpflichtet sich, seine nächsten drei Werke dem Verlag zuerst anzubieten, wobei dem Verlag eine Frist zur Prüfung der eingesandten Manuskripte von sechs Wochen gewährt wird. Lehnt der Verlag innerhalb dieser Frist eine Übernahme der eingesandten Manuskripte ab, so kann der Verfasser anderweitig über seine Manuskripte verfügen; er gibt aber, falls er von einer dritten Seite ein günstigeres Angebot bekommt, dem Verlag noch einmal Gelegenheit, in dieses Angebot einzutreten.

§ 11

Der Verfasser verpflichtet sich ausserdem, dem Verlag eine Option auf folgende bereits erschienene Werke mit allen Rechten der Veröffentlichung sowie der Weitergabe der Lizenzrechte an Buchgemeinschaften zu geben:

Sturz aus der Kindheit
Zwischen Grenzen und Zeiten
~~Die Reinerbachmühle~~
Flausen und Flunkereien
Der baltische Graf
Der Urlaub.

Diese Option erstreckt sich zunächst bis zum 31. Dezember 1953 unter der Voraussetzung, dass der Verlag sich bis zum 30. Juni 1953 entschliesst, eines der angeführten Werke neu aufzulegen. Doch kann an die Stelle eines der in diesem Paragraph angeführten Werke auch der Roman "Attilas Ende" oder der Roman "Der Weizenstrauss" treten, wenn die Freigabeverhandlungen mit den Verlagen Bertelsmann und Langen-Müller zu einem für den Verlag befriedigenden Abschluss geführt haben und der Verlag sich daraufhin entschlossen hat, beide oder eines dieser beiden Werke zu übernehmen.

Entschliesst sich der Verlag nicht zu einer Neuauflage sämtlicher in diesem Paragraph genannten Titel, so erlischt die Option auf diese am 30. Juni 1953.

§ 12

Sollte infolge höherer Gewalt der Verfasser nicht imstande sein, das Manuskript seines Romans "Zwischen Grenzen und Zeiten II" bis zum 31. Juli 1952 oder einer angemessenen Nachfrist dem Verlag zu übergeben, wird vereinbart, dass der Verlag berechtigt ist, mindestens drei der in § 11 genannten Werke mit dem Recht der Weitergabe von Lizenz- ausgaben an Buchgemeinschaften herauszugeben, und von der Pflicht entbunden, an den Verfasser oder seine gesetzlichen Erben Honorarzah- lungen zu leisten, bis der in § 9 ge- nannte Vorschuss von DM 9 600.-- abgegolten ist.

Im übrigen gilt der anliegende Normalvertrag ausser den gestrichenen Paragraphen.

Starnberg, den 20. Juli 1951

Otto Meinrich Füllin

Stuttgart, den 25. 7. 1951.

DEUTSCHE VERLAGS-ANSTALT GMBH

Marquardt

(Marquardt)

Deutsche Verlags-Anstalt G.m.b.H.

Stuttgart-S, Mönikestraße 17

Starnberg am See, 5.11.1951

An die
Deutsche Verlagsanstalt, Lektorat
Stuttgart

Lieber Herr Dr. Koch,

ich danke Ihnen für Ihren Brief vom 30. 10. und die Mitteilung,
daß der Verlag unsere Vereinbarung als für ihn verbindlich bestä-
tigt. Auch ich erkläre mich an die Vereinbarung gebunden.

Die beiden Exemplare von "Sprung im Ring" habe ich empfangen.

Mit den besten Grüßen

Ihr sehr ergebener

